

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 5. Februar 1913.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend; die Einrichtung und das Verfahren der Behörden für die Unternehmung der Rheinschiffe betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 23. Januar 1913.)

Die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. Januar 1913 wird die von den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten laut Protokoll XIII der ordentlichen Sitzung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom 14. September 1912 vereinbarte und von den Regierungen der Uferstaaten genehmigte neue Fassung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung nachstehend mit dem Anfügen veröffentlicht, daß sie am 1. April 1913 an Stelle der bisher geltenden Vorschrift in Kraft tritt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Wahrnehmung der sich nach der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung ergebenden behördlichen Verrichtungen wird mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens der neuen Fassung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung unter Aufhebung der mit Bekanntmachung vom 18. März 1905, die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41), getroffenen Anordnungen bestimmt:

1. Die Rheinbauinspektionen sind als Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden, vorbehaltlich der nach besonderen Bestimmungen anderen Behörden, wie den Orts- und Bezirkspolizeibehörden, den Zoll- und Eisenbahnbehörden in ihrer Eigenschaft als Hafenpolizeibehörden, den Rheinschiffahrtsinspektoren zukommenden Befugnisse, damit betraut, die Beobachtung der Vorschriften der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung zu überwachen, die Entstehung und Fortsetzung von Zuständen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, zu hindern und zutreffendenfalls durch Anzeige und Antragstellung die strafgerichtliche Verfolgung von Zuwiderhandelnden herbeizuführen. Sie sind insbesondere zur Wahrnehmung der den Beamten und Behörden durch § 44 der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung eingeräumten Befugnisse berufen. Zum Vollzug bedienen sich die Rheinbauinspektionen des ihnen beigegebenen Personals (Ingenieure, technische Assistenten, Dammeister, Aufseher).